

## **Satzung**

### **ÜBER DIE VERMEIDUNG, VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG, DAS RECYCLING, DIE VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IN DER STADT PIRMASENS**

### **(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

Vom 08.06.2017

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 03.04.2017 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

### Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke
- § 6 Ausnahmen von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 7 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

### Zweiter Abschnitt Arten der Abfallentsorgung

- § 10 Holsystem
- § 11 Sammeln und Transport
- § 12 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 13 Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen
- § 14 Bring-System

### Dritter Abschnitt Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

- § 15 Gebühren
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

### Vierter Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie informiert und berät die Nutzer der Einrichtung mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 ihres Eigenbetriebes: „Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens (WSP)“.
- (3) Die Stadt kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.
- (4) Die Stadt ist für ihr Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin.

### **§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung**

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
  - durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  - sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
  - die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (4) Ein bewohntes Grundstück, auf dem die Wohnungsnutzung nicht nur vorübergehend aufgegeben wurde, gilt als dauerhaft leer stehend. Bei einem dauerhaft leer stehenden Grundstück ist der Eigentümer verpflichtet, die von der Stadt überlassenen Müllgefäße zurückzugeben und der Stadt eine Abholung zu ermöglichen.
- (5) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die innerhalb von sich auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten eine selbstständig bewirtschaftete Wohnung innehaben. Als Haushalte gelten auch Personengemeinschaften oder Einzelpersonen in Wohnungsteilen, die in sich geschlossenen sind, sofern sie über eine Küche bzw. Kochnische verfügen. Dies gilt auch dann, wenn die Personen ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Sonstige Anfallstellen sind alle anderen Stellen neben Haushalten, an denen Abfälle anfallen können.
- (7) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Abfälle.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (10) zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
- Blaue Abfallbehälter mit 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)
  - Braune Abfallbehälter mit 120 l und 770 l Fassungsvermögen für Biomüll
  - Graue Abfallbehälter mit 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind
  - zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „ps: Abfallentsorgung Restmüllsack“
- (11) feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 10 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bring-Systeme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können; sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
- der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
  - der Abfälle, die gemäß §17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
  - der Abfälle, die nach Maßgabe der ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

- von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
- sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
- der Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
- von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 in der jeweils gültigen Fassung,
- von Asche und Schlacke in heißem Zustand,
- von Eis und Schnee,
- von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt,
- von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien.

Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Sie kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

(3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgenommen:

- Flüssigkeiten,
- Autowracks, Autoteile und Altreifen,
- Erdaushub, Bauschutt, Mineralfaserabfälle,
- Klärschlamm und Fäkalschlamm,
- Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung),
- Explosive und leicht vergasende Stoffe
- Straßenaufbruch sowie
- Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadt auf Verlangen anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke**

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) §§ 13 und 14 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise abweichende Regelung treffen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Anschlusszwang nicht zugemutet werden kann.

## **§ 6**

### **Ausnahmen von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
  - soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
  - soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
  - soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
  - soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und über-

wiegende öffentliche Interessen einer Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

## **§ 7**

### **Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle**

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaft oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und der Stadt an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:
  - verwertbare Abfälle: städtischer Wertstoffhof
  - Abfälle zur Beseitigung: MHKW Pirmasens
  
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und der Stadt an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:
  - verwertbare Abfälle: städtischer Wertstoffhof
  - Abfälle zur Beseitigung: MHKW Pirmasens

## **§ 8**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
  
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
  
- (3) Bereitgestellte Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle und sperrige Abfälle dürfen nicht durchsucht oder entfernt werden.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 4 muss der Stadt jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, sowie über die Zahl der Haushalte und die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. über die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl



der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbG), dem Batteriegesezt (BattG), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

## **Zweiter Abschnitt Arten der Abfallentsorgung**

### **§ 10 Holsystem**

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle getrennt, in von der Stadt für die jeweilige Abfallart zugelassenen Behältnissen oder Gebinden, bereitzustellen:
  - Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme der nach § 4 Abs. 2 angeschlossenen Abfälle (Restmüll).
  - Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen.
  - Organische Abfälle, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt.
- (2) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens jeweils ein Behältnis für die nach Abs. 1 von der Stadt abzuholenden Abfälle vorzuhalten. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das mindestens vorzuhaltende Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bestimmt sich nach Abs. 3 und 4.
- (3) Für Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten sind pro haushaltsangehöriger Person und pro Woche mindestens 15 Liter Behältervolumen vorzuhalten. Für organische Abfälle (Biomüll) aus Haushalten stellt die Stadt pro haushaltsangehöriger Person und Woche mindestens 10 Liter Behältervolumen zur Verfügung.

Als haushaltsangehörig gelten alle Personen, die an der Haushaltsadresse mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind oder ihren Aufenthalt überwiegend an der Haushaltsadresse haben.

- (4) Für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Anfallstellen (Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung des vorzuhaltenden Behältervolumens erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen. § 7 der Gewerbeabfallverordnung findet Anwendung. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>je Platz / Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Auf Antrag stellt die Stadt weiteres Behältervolumen zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Stadt schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadt die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Stadt legt die Bereitstellungsorte fest.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadt bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „pS: Abfallentsorgung Restmüllsack“ verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) Die Stadt bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (10) Die Stadt kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

## **§ 11 Sammeln und Transport**

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag und der regelmäßige Beginn der Abfuhr werden im Abfallkalender oder auf sonstige Weise öffentlich bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig – frühestens am Vortag ab 18:00 Uhr – so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- (3) Nach der Leerung, oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die geltenden Verwendungs- bzw. Befüllungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ansprüche gegen die Stadt können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare öffentliche Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

## **§ 12**

### **Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen je Haushalt 2 cbm), die in Folge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden einmal pro Kalenderjahr abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird im Abfallkalender veröffentlicht.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht verladen werden können oder das haushaltsübliche Maß übersteigen. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle

bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

Die Stadt entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

- Elektroaltgeräte, die den gesetzlichen Rücknahmepflichten unterliegen,
  - Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Gebäuderenovierungen und sonstigen Baumaßnahmen,
  - Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel,
  - Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle,
  - Altkleider / Textilien,
  - mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
  - Öltanks, Ölfässer, große Fässer,
  - Autowracks, Autoteile, Motorräder, Mopeds,
  - Restmüll (nicht-sperriger Hausmüll),
  - gewerbliche Abfälle aller Art,
  - Erde, Straßenkehrsicht, Steine.
- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 11 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen**

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG anzunehmen hat, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Stadt bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an Annahmestellen zu überlassen sind. Beim Sammeln durch Sammelfahrzeuge werden Sammel tage und Haltestellen im Abfallkalender bekannt gemacht, mindestens jedoch eine Woche vor der Sammlung ortsüblich veröffentlicht.  
Für die Anlieferung an Annahmestellen gilt § 14 entsprechend.

## **§14 Bring-System**

- (1) Alle sonstigen nicht vom Holsystem erfassten Abfälle, für die die Stadt nach § 4 zur Verwertung oder Beseitigung verpflichtet ist, sind im Rahmen des Bring-Systems der Stadt an den im Abfallkalender benannten Stellen getrennt zu überlassen.
- (2) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Entladen und Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Stadt zu befolgen.
- (3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (4) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (5) § 53 ff KrWG bleiben unberührt.

## **Dritter Abschnitt Gebühren, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 15 Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren aufgrund des § 5 Abs. 2 LKrWG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz nach einer besonderen Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung).

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 4 bei einem dauerhaft leer stehenden Grundstück die von der Stadt überlassenen Müllgefäße nicht zurückgibt und der Stadt eine Abholung nicht ermöglicht,
  2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringt oder unrichtige Angaben macht,

3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage sorgt,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt anschließt,
  6. entgegen § 8 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder zur Sperrmüllsammmlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 - 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
  8. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt bereitstellt und / oder entgegen § 10 Abs. 2, 3 und 4 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
  9. entgegen § 10 Abs. 5 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
  10. entgegen § 10 Abs. 6 und 7 den von der Stadt getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
  11. entgegen § 10 Abs. 8 nichtzugelassene Abfallbehältnisse verwendet
  12. entgegen § 11 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 12 Abs. 6 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den Weisungen der Stadt bereitstellt,
  13. entgegen § 11 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 12 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
  14. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt, die von der Sperrmüllsammmlung ausgeschlossen sind
  15. entgegen § 12 Abs. 6 sperrige Abfälle zu früh bereitstellt,
  16. entgegen § 12 Abs. 6 sperrige Abfälle so abstellt, dass eine Gefährdung entsteht oder die Straßen verschmutzt werden
  17. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise im Bring-System überlässt,
  18. entgegen Weisungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Abfälle ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

**Vierter Abschnitt  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 17  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Pirmasens, 08.06.2017  
gez. Dr. Bernhard Matheis, Oberbürgermeister

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 16.06.2017.